

Reglement für den Betrieb der Schützenstube

1. Zweck der Schützenstube

- 1.1. Die Schützenstube dient dem geselligen Zusammensein der Schützen und ihrer Angehörigen, sowie anderen Gesellschaften.

2. Wirtschaftspatent

- 2.1. Für die Durchführung geschlossener Anlässe wird kein Wirtschaftspatent benötigt. Es gelten die von der Handpolizei verhängten Vorschriften über Nachtlärm. Das Verbot beginnt um 22:00 Uhr, während der Sommerzeit um 23:00 Uhr, und endet um 05:00 Uhr.
- 2.2. Zur Durchführung öffentlicher Anlässe muss der Mieter der Schützenstube selber für das entsprechende Patent besorgt sein.
- 2.3. Die SG Däniken besitzt ein Wirtschaftspatent, welches ihr gestattet an Schützenfesten, Obligatorischen-, Feld- und Endschiessen zu Wirten.
- 2.4. Für alle öffentlichen Anlässen gelten die Bestimmungen der Gewerbe- und Handpolizei des Kanton Solothurn. Der Betrieb darf frühestens um 05:00 Uhr geöffnet werden und muss spätestens um 00:30 Uhr geschlossen werden.

3. Zuständigkeiten

- 3.1. Die GV der SGD wählt einen Hauswart.
- 3.2. Die Mietbedingungen werden jährlich vom Vorstand festgelegt.
- 3.3. Der Vorstand kann entscheiden, ob die Schützenstube einem bestimmten Mieter vermietet wird oder nicht.

4. Aufgaben des Hauswartes

- 4.1. Er nimmt alle Reservationen entgegen und führt darüber Kontrolle.
- 4.2. Er übergibt die Schützenstube, das notwendige Inventar und den Schlüssel dem Mieter gegen ein Übergabeprotokoll.
- 4.3. Er stellt den einwandfreien Zustand der Räumlichkeiten und des Mobiliars sicher.
- 4.4. Er stellt Cheminéeholz, Toilettenpapier und Handtücher bereit.
- 4.5. Er ist gegenüber dem Vorstand für den Betrieb der Schützenstube verantwortlich.

5. Mietpreis

- | | |
|--|-----------|
| 5.1. Schützenstube (Montag bis Donnerstag): | CHF 210.- |
| 5.2. Schützenstube (Freitag bis Sonntag): | CHF 250.- |
| 5.3. Zeltwände: | CHF 30.- |
| 5.4. Grill mit Gasflasche: | CHF 50.- |
| 5.5. Grill ohne Gasflasche: | CHF 30.- |
| 5.6. Kehrrecht (pro Sack, 35L): | CHF 2.- |
| 5.7. Kehrrecht (pro Sack, max 110L): | CHF 5.- |
| 5.8. Reinigungsarbeiten (pro Stunde): | CHF 50.- |
| 5.9. Die Miete ist bei der Abgabe zu bezahlen. | |

6. Mietbedingungen

- 6.1. Der/Die Mieter/in ist um die Wiederherstellung von Sauberkeit und Ordnung besorgt.
- 6.2. Die Fussböden im WC, Schützenstube und Eingang müssen Nass aufgezogen werden.
- 6.3. Allfällige Schäden müssen vom Mieter bzw. Mieterin entschädigt werden.
- 6.4. Zusätzliche Reinigungsarbeiten werden gemäss Punkt 5.7. verrechnet.
- 6.5. Der/Die Mieter/in ist für die Einhaltung betreffend Lärm gemäss Punkt 2.1. verantwortlich.
- 6.6. Das Abbrennen von Feuerwerken in und um das Schützenhaus ist verboten.
- 6.7. Bei Widerhandlung der Punkte 2.2., 2.4. und 6.6. wird der/die Mieter/in von der SGD zivilrechtlich verklagt.

7. Haftung

- 7.1. Die SGD lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schützenstube entstehen, ausdrücklich ab.

8. Generalversammlung und politische Veranstaltungen

- 8.1. Die Durchführung von GV in der Schützenstube ist den Däniker Ortsvereinen untersagt.
- 8.2. Die Schützengesellschaft ist ein politisch neutraler Verein. Politische Veranstaltungen in der Schützenstube sind deshalb untersagt.